

## **Verkaufs- und Lieferungsbedingungen** der Heinz Ziegenbein GmbH & Co. KG, Liststraße 28, D-70180 Stuttgart

Unseren sämtlichen Angeboten und Lieferungen liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde:

1. Alle Angebote erfolgen unverbindlich und freibleibend.
2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise einschließlich der Kosten für Verpackung sowie Frachtgutversand. Mehrkosten für teure Versandarten gehen zu Lasten des Käufers.  
Bei Lieferungen unter EUR 1.000,- trägt der Käufer die Versand- und Verpackungskosten.
3. Aufträge, und zwar auch die an Vertreter erteilte, sind für den Verkäufer erst dann bindend, wenn sie von ihm selbst schriftlich bestätigt sind.
4. Bestätigungen von Aufträgen gelten ausnahmslos mit dem Vorbehalt gegeben, dass ihre Ausführung nicht durch Zwischenfälle irgendwelcher Art behindert wird. Treten derartige Zwischenfälle ein, so ist der Verkäufer nach seiner Wahl zu einem Aufschub der Lieferung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die gleichen Befugnisse stehen dem Verkäufer für den Fall zu, dass seine Lieferanten Abschlüsse, auf Grund deren ein Verkauf erfolgt, nicht vertragsmäßig, insbesondere nicht rechtzeitig erfüllen.
5. Dem Abnehmer steht gegenüber dem Verkäufer ein Anspruch auf Schadenersatz wegen verspäteter oder unterbliebener Lieferung nicht zu. Zum Rücktritt ist der Abnehmer in allen Fällen erst dann berechtigt, wenn er zuvor dem Verkäufer zur Lieferung eine ausreichende Nachfrist gestellt hat, die (mindestens) 4 Wochen beträgt. Die Frist beginnt mit dem Eingangstag des Einschreibebriefes, mit dem dem Verkäufer die Nachlieferungsfrist gesetzt wird. Im Falle einer Behinderung nach Ziffer 4 dieser Bedingungen kann die Nachfrist erst nach Wegfall des Hindernisses beginnen.
6. Bei Sonderanfertigungen ist eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % zulässig.
7. Handelsübliche Abweichungen im Ausfall, insbesondere was Breite, Farbe, Appretur und Gewicht anbelangt, berechtigen nicht zur Beanstandung der Ware.
8. Etwaige Reklamationen müssen unverzüglich, spätestens aber binnen einer Woche nach Ankunft der Ware und außerdem bevor die Ware in Verarbeitung genommen ist, geltend gemacht werden. Annullierungen und Rücksendungen können nur nach vorheriger Verständigung mit dem Verkäufer stattfinden.
9. Im Falle einer begründeten Bemängelung der Ware darf nur ihre Rücknahme und Rückgängigmachung des in Frage kommenden Geschäftes, letzteres nur soweit dem Verkäufer Ersatzlieferung nicht möglich ist, oder - bei Teillieferungen - des betreffenden Geschäftsteiles, nicht dagegen Schadenersatz verlangt werden.
10. Alle Transportrisiken ab Versandstation trägt der Käufer. Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers durch den Verkäufer vorgenommen. Im Schadensfall wird durch den Verkäufer nur der Betrag vergütet, welchen er von der Versicherungsgesellschaft bei der Schadenersatzregulierung tatsächlich erhält.
11. Die Rechnung wird vom Tage der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt. Jede Hinausschiebung des Rechnungsverfalls (Valutierung) ist unzulässig. Das gültige Zahlungsziel ist auf der Vorderseite angegeben, Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet. Maßgebend für den Tag der Abfertigung der Zahlung ist in jedem Falle der Postabgangsstempel. Bei Banküberweisungen gilt der Vortag der Gutschrift der Bank des Lieferanten als der Tag der Abfertigung der Zahlung. Bei Zahlungen nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von mindestens 4 % über dem EZB Leitzinssatz berechnet. Die Zahlung hat zu erfolgen in barem Geld, Scheck-, Bank-, Giro- oder Postschecküberweisung. Die Aufrechnung mit bestrittenen Gegenforderungen, die Zurückhaltung fälliger Rechnungsbeträge sowie unberechtigte Abzüge jeder Art (z. B. für Porto, Überweisungs- und Versicherungsgebühren) sind unzulässig. Wechsel, soweit sie in Zahlung genommen werden, gelten nicht als Barzahlung und werden nur gegen Erstattung der Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen angenommen. Grundsätzlich dürfen Wechsel und Akzente keine längere Laufzeit als 3 Monate haben. Die Zahlung muß stets dem Goldwert am Tage des Geschäftsabschlusses entsprechen.
12. Vor völliger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrage verpflichtet. Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung im Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so kann der Verkäufer für die sämtlichen noch ausstehenden Lieferungen unter Fortfall des Zahlungszieles bare Zahlung vor Ablieferung der Ware verlangen.
13. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen (bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung) bleibt die gelieferte Ware in jeder Hinsicht Eigentum des Lieferanten. Der Käufer ist bis dahin ohne Zustimmung des Lieferanten nicht berechtigt, sie an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Pfändungen seitens anderer Gläubiger sind dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen. Bis zur vollen Bezahlung darf der Käufer die Waren nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb veräußern oder weiterverarbeiten.  
In Höhe des nicht bezahlten Kaufpreises gilt das Miteigentum an dem vom Käufer unter Verwendung der von uns gelieferten Ware hergestellten Erzeugnis als an uns übertragen und zwar im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zum neuen Warenwert. Wird die von uns gelieferte Ware oder die unter Verwendung dieser hergestellten Ware veräußert, so gelten die hieraus entstehenden Forderungen als in entsprechender Höhe an uns abgetreten.  
Gerät der Käufer mit den aus Punkt 11 und 12 sich ergebenden Verpflichtungen in Verzug, so kann der Verkäufer Rückgabe der Ware verlangen, ohne vom Vertrag zurückzutreten. Die Aufnahme der Kaufpreisforderung in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) und die Anerkennung eines Saldos berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.
14. Erfüllungsort ist die Niederlassung des Verkäufers. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Käufer und Verkäufer ist Stuttgart.
15. Mündliche, auch telefonische Vereinbarungen sind für den Verkäufer erst bindend, wenn sie von ihm, mit rechtsgültiger Unterschrift versehen, schriftlich bestätigt sind. Andere Bedingungen als die obigen haben keine Gültigkeit, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich von dem Verkäufer anerkannt sind. Die obigen Bedingungen sind auch ohne ausdrückliche Anerkennung des Käufers maßgebend, auch dann, wenn der Käufer andere Bedingungen vorschreibt.